Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 32.

(Nr. 3441.) Privilegium wegen Emission von 200,000 Rthlr. Prioritäts-Obligationen der Münster-Hammer Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 23. August 1851.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem von Seiten der Münster-Hammer Eisenbahn-Gesellschaft auf Grund des in der General-Versammlung vom 11. Februar 1851. gefaßten Beschlusses darauf angetragen worden ist, derselben Behufs Rückzahlung des aus der Staatskasse erhaltenen Darlehns von 200,000 Rthlr. Staatsschuldscheinen, sowie zur Bestreitung verschiedener anderen Ausgaben die Aufnahme eines Darlehns von 200,000 Rthlr. gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinsscheinen versehener Prioritäts-Obligationen zu gestatten, so wollen Wir in Gemäßheit des §. 6. des Statuts der Gesellschaft vom 4. März 1846., sowie des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungs-Verpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium die Emission gedachter Obligationen unter nachstehenden Bedingungen genehmigen.

§. 1.

Die zu emittirenden Prioritäts-Obligationen werden in Apoints à 100 Rthlr. und in fortlaufenden Nummern von 1. bis 2000. nach dem anliegenden Schema I. stempelfrei ausgefertigt.

Jeder Obligation werden Zins-Kupons auf zehn Jahre und ein Talon zur Erhebung fernerer Kupons nach den anliegenden Schemas II. und III. beigegeben.

Diese Kupons, sowie der Talon werden alle zehn Jahre zufolge besonderer Bekanntmachungen erneuert. Die Prioritäts-Obligationen, sowie die Zins-Kupons und Talons werden von zwei Direktoren und dem Rendanten der Gesellschaft unterzeichnet. Auf der Rückseite der Obligationen wird das gegenwärtige Privilegium abgedruckt.

Ausgegeben zu Berlin den 16. September 1851.

§. 2.

Die Prioritäts-Obligationen werden mit 4½ Prozent jährlich verzinset, und die Zinsen in halbjährigen Terminen am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres in Münster berichtigt. Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren von dem, in dem betreffenden Kupon bezeichneten Zahlungstage an nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

§. 3.

Die Prioritäts-Obligationen unterliegen der Amortisation, wozu alljährlich die Summe von 1000 Rthlr. unter Zuschlag der durch die eingelösten Prioritäts-Obligationen ersparten Zinsen, aus dem Ertrage des Eisenbahn-Unternehmens verwendet wird.

Die Zurückzahlung der amortisirten Obligationen erfolgt am 1. Juli jeden Jahres, zuerst im Jahre 1854. Es bleibt jedoch der Direktion mit Zustimmung des Verwaltungsraths vorbehalten, den Amortisationsfonds zu verstärken, und so die Tilgung der Prioritäts-Obligationen zu beschleunigen. Auch steht der Eisenbahn-Gesellschaft das Recht zu, außerhalb des Amortisations-Verfahrens die noch vorhandenen Prioritäts-Obligationen alle oder theilweise durch die öffentlichen Blätter mit sechsmonatlicher Frist zu kündigen, und durch Zahlung des Nennwerthes einzulösen.

Ueber die geschehene Amortisation wird dem für das Eisenbahn-Unternehmen bestellten Königlichen Kommissariate alljährlich ein Nachweis vorgelegt.

§. 4.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind auf die Höhe der darin verschriebenen Kapital-Beträge und der dafür nach §. 2. zu zahlenden Zinsen Gläubiger der Münster-Hammer Eisenbahn-Gesellschaft und haben in dieser Eigenschaft an dem Gesellschafts-Vermögen ein unbedingtes Vorzugsrecht vor den Stamm-Aktien nebst deren Dividenden.

§. 5.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind nicht befugt, die Zahlung der darin verschriebenen Kapital-Beträge anders, als nach Maaßgabe des im §. 3. gedachten Amortisationsplans zu fordern, ausgenommen:

a) wenn ein Zinszahlungs-Termin länger als 3 Monate unberichtigt bleibt;
b) wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn durch Schuld der Gesellschaft länger als 6 Monate ganz aufhört;
c) wenn gegen die Eisenbahn-Gesellschaft Schulden halber Exekution vollstreckt wird;
d) wenn die im §. 3. festgesetzte Amortisation nicht eingehalten wird.

In den Fällen a. bis c. bedarf es einer Kündigung nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar:

zu a. bis zur Zahlung der betreffenden Zins-Kupons,

zu

zu b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes,
zu c. bis zur Aufhebung der Exekution.

In dem sub. d. vorgedachten Falle ist jedoch eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten; auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Obligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisations-Quantums hätte Statt finden sollen. Bei Geltendmachung des vorstehenden Rückforderungsrechtes sind die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sich an das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gesellschaft zu halten befugt.

§. 6.

So lange nicht die gegenwärtig kreirten Prioritäts-Obligationen eingelöst, oder der Einlösungs-Geldbetrag gerichtlich deponirt ist, darf die Gesellschaft eine weitere Emission von Aktien oder Obligationen nur dann unternehmen, wenn den auf Grund des gegenwärtigen Privilegiums ausgegebenen Prioritäts-Obligationen für Kapital und Zinsen das Vorrecht vor den ferner auszugebenden Papieren vorbehalten und gesichert ist.

§. 7.

Die Nummern der nach der Bestimmung des §. 3. zu amortisirenden Obligationen werden jährlich Anfangs Januar durch das Loos bestimmt, und sofort öffentlich bekannt gemacht.

§. 8.

Die Verloosung geschieht durch die Gesellschafts-Direktion in Gegenwart eines Notars in einem vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der Prioritäts-Obligationen der Zutritt gestattet wird.

§. 9.

Die Auszahlung der ausgelooseten Obligationen erfolgt an dem im §. 3. dazu bestimmten Tage in Münster von der Gesellschaftskasse nach dem Nominalwerthe an die Vorzeiger der Obligationen, gegen Auslieferung derselben. Mit diesem Tage hört die Verzinsung der ausgelooseten Prioritäts-Obligationen auf. Mit letzteren sind zugleich die ausgereichten noch nicht fälligen Zins-Kupons einzuliefern. Geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zins-Kupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung der Kupons verwendet. Die Talons sind jedenfalls abzuliefern, bevor die Zahlung gefordert werden kann.

Die im Wege der Amortisation eingelösten Obligationen sollen in Gegenwart eines Notars verbrannt und, daß dies geschehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

Die Obligationen aber, welche in Folge der Rückforderung (§. 5.) oder Kündigung (§. 3.) außerhalb der Amortisation eingelöst werden, kann die Gesellschaft zu jeder Zeit wieder ausgeben.

§. 10.

Diejenigen Prioritäts-Obligationen, welche ausgeloost oder gekündigt sind, und, der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht binnen vier Jahren nach dem Zahlungstermin zur Einlösung präsentirt sind, verfallen der Gesellschaftskasse.

Es sollen aber bei jeder alljährlichen Amortisation nicht nur die Nummern der alsdann ausgelooseten, sondern auch diejenigen der schon früher ausgelooseten, noch nicht abgehobenen Prioritäts-Obligationen bekannt gemacht werden.

§. 11.

Die in den §§. 3., 7., 8., 9. vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch eine Münsterische, eine Kölner und eine Berliner Zeitung.

Zu Urkund dieses haben Wir das landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserm Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu geben oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Das gegenwärtige Privilegium ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Gegeben Hechingen, den 23. August 1851.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

Schema

Schema I.

Prioritäts-Obligation

der

Münster-Hammer Eisenbahn-Gesellschaft

Jeder Obligation sind 20 Kupons auf 10 Jahre beigegeben.

№ .....

Wegen Erneuerung der Kupons nach dem Ablauf von 10 Jahren erfolgen jedesmal besondere Bekanntmachungen.

über

100 Thaler Preußisch Kurant.

Inhaber dieser Obligation hat auf Höhe des obigen Betrages von Einhundert Thalern Preußisch Kurant Antheil an dem in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom .... emittirten Kapitale von 200,000 Thalern Preußisch Kurant Prioritäts-Obligationen der Münster-Hammer Eisenbahn-Gesellschaft.

Münster, den ....

Die Direktion der Münster-Hammer Eisenbahn-Gesellschaft.

N. N.

Der Haupt-Rendant.

N.

Schema

Schema II.

Erster Zins-Kupon

der

Münster-Hammer Eisenbahn-Prioritäts-Obligation

№ ......

zahlbar am 1. Juli 18..

Inhaber dieses empfängt am 1. Juli 18.. die halbjährigen Zinsen der oben benannten Prioritäts-Obligation über Hundert Thaler mit Zwei Thalern sieben Silbergroschen sechs Pfennige.

Münster, den ....

Die Direktion der Münster-Hammer Eisenbahn-Gesellschaft.

N. N.

Der Haupt-Rendant.
N

Zinsen, deren Erhebung innerhalb 4 Jahren von dem in dem betreffenden Kupon bezeichneten Zahlungstage an nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaftskasse.

Schema III.

Talon

zu der

Münster-Hammer Prioritäts-Obligation

№ ......

Der Produzent dieses Talons erhält ohne weitere Prüfung seiner Legitimation die für die vorstehend bezeichnete Prioritäts-Obligation neu auszufertigenden Zins-Kupons für die nächsten 10 Jahre.

Münster, den ....

Die Direktion der Münster-Hammer Eisenbahn-Gesellschaft.

N. N.

Der Haupt-Rendant.
N.

(Nr. 3442.) Allerhöchster Erlaß vom 15. August 1851., betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichtes für den Gemeindebezirk der Stadt Sagan, sowie für die Ortschaften Luthröthe, Annenhof und Tschirndorf.

Auf Ihren Bericht vom 2. d. M. genehmige Ich hierdurch die Errichtung eines Gewerbegerichtes für den Gemeindebezirk der Stadt Sagan, sowie für die Ortschaften Luthröthe, Annenhof und Tschirndorf, welches in Sagan seinen Sitz haben und in der Klasse der Arbeitgeber aus drei Mitgliedern des Handwerker- und zwei Mitgliedern des Fabrikstandes, in der Klasse der Arbeitnehmer aber aus zwei Mitgliedern des Handwerker- und zwei Mitgliedern des Fabrikstandes bestehen soll.

Minden, den 15. August 1851.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justizminister.

(Nr. 3443.) Allerhöchster Erlaß vom 15. August 1851., betreffend die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Cottbus.

Auf Ihren Bericht vom 11. August d. J. genehmige Ich die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Cottbus. Die Handelskammer nimmt ihren Sitz in der Stadt Cottbus. Sie soll aus sieben Mitgliedern bestehen, für welche vier Stellvertreter gewählt werden. Zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder und Stellvertreter sind sämmtliche Handel- und Gewerbtreibende des Kreises berechtigt, welche in der Steuerklasse der Kaufleute mit kaufmännischen Rechten Gewerbesteuer entrichten. Im Uebrigen finden die Vorschriften der Verordnung vom 11. Februar 1848. über die Errichtung von Handelskammern Anwendung.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Minden, den 15. August 1851.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Redigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (Rudolph Decker).

(Nr. 3444.) Allerhöchster Erlaß vom 10. September 1851., betreffend die Herabsetzung des Zinssatzes der fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1848. auf 4½ Prozent.

Auf Ihren Bericht vom 6ten d. M. will Ich die Herabsetzung des Zinssatzes der fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1848. auf 4½ Prozent hiermit genehmigen. Zu diesem Behufe sind durch die mit dem Konvertirungsgeschäft zu beauftragende Haupt-Verwaltung der Staatsschulden sämmtliche verzinsliche Schuldverschreibungen jener Anleihe, mit Ausschluß derjenigen, welche in der am 5ten d. M. stattgehabten Verloosung, Behufs der planmäßigen Tilgung, gezogen worden sind, zur baaren Rückzahlung am 1. April 1852. zu kündigen. Die Kündigung, welche vor dem 1. Oktober d. J. durch eine in dem Staats-Anzeiger, den Amtsblättern und den Berliner Zeitungen zu erlassende Bekanntmachung zu bewirken ist, hat mit der Maaßgabe zu geschehen, daß denjenigen Gläubigern, welche in die Zinsherabsetzung auf 4½ Prozent vom 1. April 1852. ab willigen und dies durch Einreichung ihrer Obligationen bei der Kontrole der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Abstempelung auf 4½ Prozent bis spätestens zum 30. November d. J. zu erkennen geben, auch noch der volle Genuß des letzten am 1. Oktober 1852. zahlbaren fünfprozentigen Kupon der ersten Zins-Serie verbleiben soll. Die zu konvertirenden Obligationen sind mit dem Reduktionsstempel zu bedrucken und den Einreichern demnächst zurückzugeben. Von allen übrigen Obligations-Besitzern dieser Anleihe, welche ihre Obligationen bis zum 30. November d. J. in obiger Weise nicht eingereicht haben, wird angenommen, daß sie den Rückempfang ihrer Kapitalien der Zinsermäßigung vorziehen, und haben dieselben daher den Nominalbetrag ihrer Obligationen gegen Rückgabe derselben nebst den am 1. Oktober 1852. fällig werdenden Zinskupons bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, resp. den Regierungs-Hauptkassen am 1. April 1852. in Empfang zu nehmen, da von diesem Tage an jede weitere Verzinsung der nicht konvertirten Obligationen aufhört. — Die durch das Gesetz vom 7. Mai d. J. (Gesetz-Sammlung Seite 237.) angeordnete Tilgung der freiwilligen Anleihe behält ihren Fortgang, soweit nicht das Schuldkapital in Folge des jetzigen Erlasses zur Rückzahlung gelangt. Für die Ausführung dieses Erlasses, welcher durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen ist, haben Sie Sorge zu tragen.

Sanssouci, den 10. September 1851.

Friedrich Wilhelm.

v. Bodelschwingh.

An den Finanzminister.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)